Standesbegehren vorberatende Kommission 22.26.17 «Gesundheitsgesetz»: «Konversionspraktiken schweizweit einheitlich verbieten

Konversionspraktiken, die darauf abzielen, die romantische oder sexuelle Orientierung, die Geschlechtsidentität oder den Geschlechtsausdruck einer Person zu verändern oder zu unterdrücken, sollen nicht zulässig sein. Insbesondere Minderjährige sowie volljährige Personen, deren Einwilligung auf einem Willensmangel beruht, bedürfen eines besonderen Schutzes.

Verschiedene Kantone befassen sich bereits mit gesetzlichen Regelungen zu Konversionspraktiken oder haben entsprechende Bestimmungen erlassen. Eine unterschiedliche kantonale Gesetzgebung führt jedoch zu verschiedenen Rechtslagen und Schutzstandards innerhalb der Schweiz. Gerade bei einer Thematik, die neben gesundheitspolizeilichen Fragen auch das Zivil- und Strafrecht sowie die Grundrechte berührt, erscheint eine einheitliche Regelung auf Bundesebene sachgerechter als eine Vielzahl unterschiedlicher kantonaler Bestimmungen.

Auch auf Bundesebene ist die Thematik bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Damit besteht die Möglichkeit, Begriffe, Verbote, Ausnahmen und Rechtsfolgen schweizweit einheitlich und rechtssicher festzulegen. Eine nationale Regelung verhindert einen kantonalen Flickenteppich und schafft für betroffene Personen, Fachpersonen, therapeutische und beratende Angebote sowie die Vollzugsbehörden klare und schweizweit gleiche Rahmenbedingungen.

Das Präsidium wird eingeladen, bei der Bundesversammlung eine Standesinitiative mit folgendem Inhalt einzureichen:

Der Kantonsrat lädt die Bundesversammlung ein, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, um Konversionspraktiken, die darauf ausgerichtet sind, die romantische oder sexuelle Orientierung, die Geschlechtsidentität oder den Geschlechtsausdruck einer Person zu verändern oder zu unterdrücken, schweizweit einheitlich zu verbieten.»

4. November 2026

vorberatende Kommission
22.26.17 «Gesundheitsgesetz»